

SATZUNG

über das Betreuungsangebot an Grundschulen im Rahmen der verlässlichen Grundschule und der kommunalen Nachmittagsbetreuung der Großen Kreisstadt Hockenheim

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit den Bestimmungen des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Hockenheim in seiner Sitzung am 24.06.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Stadt Hockenheim bietet in den Grundschulen eine kommunale Betreuung im Rahmen der verlässlichen Grundschulen sowie eine kommunale Nachmittagsbetreuung als öffentliche Einrichtung an. Die Teilnahme an der Betreuung ist freiwillig.

§ 2

Zweck

- (1) Die Betreuungseinrichtung im Rahmen der verlässlichen Grundschule ermöglicht Alleinerziehenden¹ und Elternteilen, am Vormittag einer Halbtagesbeschäftigung nachzugehen, ohne dass sich Probleme für die Betreuung der Kinder im Grundschulalter ergeben.
- (2) Die kommunale Nachmittagsbetreuung ermöglicht Alleinerziehenden und Elternteilen Teilzeitbeschäftigung, ohne dass sich Probleme für die Betreuung der Kinder im Grundschulalter ergeben.

§ 3

Inhaltliche Ausgestaltung

Im Rahmen der Betreuung werden sinnvoll spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten. Es wird kein Unterricht stattfinden. Sofern es die Verhältnisse zulassen, und die Eltern es wünschen, kann jedoch den Schülern Gelegenheit gegeben werden, während der Betreuung ihre Hausaufgaben zu erledigen.

¹ Um die Lesbarkeit dieser Satzung zu erleichtern, erfolgen die Personen- und Rollenbezeichnungen ausschließlich in der maskulinen Form. Unabhängig davon beziehen sie sich auf alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 4

Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter

- (1) Die Schülerbetreuung der Stadt Hockenheim ergänzt die Unterrichtszeiten der jeweiligen Schule bis zum maximalen Zeitrahmen des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder von derzeit fünf Tagen pro Woche mit je acht Zeitstunden.
- (2) Darüber hinaus bietet sie bedarfsgerechte Betreuungsangebote vor Unterrichtsbeginn sowie eine Betreuungszeit am Nachmittag, die über den Zeitrahmen des Rechtsanspruchs hinausgeht.
- (3) Durch die Ferienbetreuung wird auch in der schulfreien Zeit der Rechtsanspruch umgesetzt.

§ 5

Zeitlicher Umfang der Schülerbetreuung

- (1) Die Betreuung im Rahmen der verlässlichen Grundschule findet während der unterrichtsfreien Zeit von Montag bis Freitag, unmittelbar vor und nach dem Unterricht, ausschließlich der Ferien und schulfreien Tage statt. Die genauen Betreuungszeiten sind aus der Anlage zu dieser Satzung ersichtlich.
- (2) Die Betreuung im Rahmen der kommunalen Nachmittagsbetreuung findet während der unterrichtsfreien Zeit von Montag bis Freitag, unmittelbar nach dem kommunalen Betreuungsangebot der verlässlichen Grundschule, ausschließlich der Ferien und schulfreien Tage statt. Die genauen Betreuungszeiten sind aus der Anlage zu dieser Satzung ersichtlich.
- (3) Es ist nicht Aufgabe der Betreuung, Unterrichtsausfall aufzufangen.
In besonderen Ausnahmefällen kann die Stadt Hockenheim die Schulkindbetreuung ganz oder teilweise einstellen. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn nicht genügend Personal vorhanden ist, um der Aufsichtspflicht und dem Kindeswohl zu genügen. Muss die Schülerbetreuung aus einem solchen Anlass geschlossen werden, werden die Sorgeberechtigten so rechtzeitig wie möglich benachrichtigt.

§ 6

Betreuungsangebote in der Ferienbetreuung

- (1) Die Ferienbetreuung umfasst die Betreuung an den schulfreien Tagen gemäß dem Ferienplan der Hockheimer Schulen. Ausgenommen hiervon sind gesetzliche Feiertage während der Ferienbetreuung sowie 20 Schließtage pro Schuljahr, diese werden bis zum 01. März eines jeden Jahres für das Folgeschuljahr festgelegt.
- (2) Die Ferienbetreuung umfasst den Zeitrahmen täglich von 07.00 Uhr bis 16.30 Uhr. Die genauen Betreuungszeiten sind aus der Anlage zu dieser Satzung ersichtlich.

- (3) In besonderen Ausnahmefällen kann die Stadt Hockenheim die Ferienbetreuung ganz oder teilweise einstellen. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn nicht genügend Personal vorhanden ist, um der Aufsichtspflicht und dem Kindeswohl zu genügen. Muss die Ferienbetreuung aus einem solchen Anlass geschlossen werden, werden die Sorgeberechtigten so rechtzeitig wie möglich benachrichtigt.
- (4) Bei weniger als 50 Anmeldungen zur Ferienbetreuung innerhalb von mindestens zwei Grundschulen, kann die Stadt Hockenheim eine zentrale Ferienbetreuung einrichten. Die Erziehungsberechtigten werden hierüber zeitnah vorab informiert.
- (5) Eine An- und Abmeldung sowie eine Änderung der Betreuungszeit für die Ferienbetreuung ist höchstens bis zu zwei Wochen vor dem ersten Betreuungstag der jeweiligen Ferienwoche möglich.

§ 7

Betreuungskräfte und Aufsichtspflicht

- (1) Während der Öffnungszeiten der Betreuungsangebote der Schülerbetreuung nach § 5 und in der Ferienbetreuung nach § 6 ist das Betreuungspersonal für die Schülerinnen und Schüler verantwortlich. Geeignet für die Betreuung von Schulkindern sind Erzieher oder Personen mit einer entsprechenden Ausbildung. Auch Personen, die Erfahrung in der Kinderbetreuung haben, können die Betreuungsaufgaben wahrnehmen.
- (2) Die Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals erstreckt sich auf die Zeit des Aufenthalts während der Betreuungszeit. Für die Aufsicht auf dem Hinweg zur Schule / Betreuungseinrichtung und dem Rückweg sind die sorgeberechtigten Personen ihrer Kinder verantwortlich.
- (3) Die Aufsicht über die Betreuungskräfte obliegt der Stadt. Die Schulleitung kann jedoch nach Vereinbarung mit dem Schulträger die Aufsicht übernehmen.
- (4) Die Stadt Hockenheim haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung oder die Verwechslung der Kleidung oder anderer persönlicher Gegenstände der Schülerinnen und Schüler.

§ 8

Raumfrage

Die Betreuung kann in freien Schulräumen stattfinden. Stehen diese nicht zur Verfügung, kann der Schulträger in Benehmen mit der Schulleitung auf Mehrzweckräume, Kursräume und Klassenzimmer zurückgreifen.

§ 9

Aufnahme/Abmeldung

- (1) Alle Schülerinnen und Schüler, die die jeweilige Grundschule besuchen, können an dem Angebot teilnehmen. In begrenztem Rahmen kann das Staatliche Schulamt auf Antrag der Eltern auch Schülerinnen und Schüler, die außerhalb eines Schulbezirkes der Grundschule mit Betreuung wohnen, nach Absprache mit dem Schulleiter dieser Grundschule zuweisen.
- (2) Die Anmeldung erfolgt für jeweils ein Schuljahr.
- (3) Eine Abmeldung während des Schuljahres ist nur in besonderen Fällen und nur mit Zustimmung des Schulträgers während des Schuljahres möglich (z.B. Wegzug).

§ 10

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der unterrichtsergänzenden Betreuung, der Nachmittagsbetreuung sowie der Ferienbetreuung werden Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenhöhe ist aus der Anlage zu dieser Satzung ersichtlich.
- (3) Die Gebühren sind durch die Sorgeberechtigten jeweils im Voraus bis zum 5. des Monats unaufgefordert an die Stadtkasse Hockenheim zu entrichten.
- (4) Die Gebühren sind vom Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind zur Betreuung aufgenommen wird.
- (5) Bei Abmeldung (Wegzug) eines Kindes sind die Gebühren bis Ende des Monats zu entrichten, in dem das Kind die Betreuung verlässt.
- (6) Die Gebühren sind ohne Rücksicht darauf zu entrichten, ob die Schülerin oder der Schüler die Betreuung regelmäßig oder nur stundenweise besucht. Dies gilt auch bei entschuldigtem oder unentschuldigtem Fernbleiben.
- (7) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme der Schülerin oder des Schülers zur unterrichtsergänzenden Betreuung, zur Nachmittagsbetreuung sowie zur Ferienbetreuung.
- (8) Bei teilweiser oder ganzer Einstellung der Schülerbetreuung durch die Stadt Hockenheim gemäß §5 Abs.3 dieser Satzung erfolgt keine Erstattung der zu entrichteten Gebühren.

§ 11

Mittagessen

- (1) Jedes Kind, das an der Schülerbetreuung teilnimmt, kann mittags ein warmes Essen über einen Catering-Service erhalten. Die Bestellung erfolgt durch die Eltern über MensaMax und

ist bindend. Der genaue Ablauf zum Bestellvorgang ist in einem gesonderten Infoschreiben auf der Homepage der Stadtverwaltung Hockenheim ersichtlich.

- (2) Es steht der Schülerin oder dem Schüler frei, eigene Verpflegung mitzubringen oder an dem Angebot teilzunehmen.

§ 12 Verpflegungsgeld

- (1) Für das Mittagessen wird ein Verpflegungsgeld erhoben.
- (2) Das Verpflegungsgeld ist durch die Sorgeberechtigten zu bezahlen.
- (3) Das Verpflegungsgeld ist durch Guthaben über MensaMax zu entrichten.
- (4) Verpflegungsgeld wird nicht erstattet, wenn die Schülerin oder der Schüler bestelltes Mittagessen nicht in Anspruch nimmt.

§ 13 Versicherungsschutz

- (1) Für die Schülerinnen oder die Schüler, die an der Betreuung teilnehmen, besteht an Schultagen während ihres Aufenthaltes in den Betreuungsgruppen gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.
- (2) Darüber hinaus können die Eltern eine freiwillige Schülerzusatzversicherung abschließen.

§ 14 Widerruf der Aufnahme in die Schülerbetreuung / Ferienbetreuung

- (1) Die Aufnahme des Kindes in der Schülerbetreuung / Ferienbetreuung kann seitens der Stadt Hockenheim widerrufen werden, wenn:
 - 1. für das Kind ein erhöhter Betreuungsbedarf besteht, der von der Schülerbetreuung/Ferienbetreuung nicht geleistet werden kann. Sollte der Besuch der Schülerbetreuung/Ferienbetreuung aufgrund des erhöhten Betreuungsbedarfes ohne Inklusionskraft durch Betreuungskräfte nicht gewährleistet werden können, so kann die Betreuung ruhend gestellt bzw. der zeitliche Umfang vorübergehend eingeschränkt werden. Dies gilt solange bis eine Inklusionskraft die begleitende, unterstützende Funktion wahrnehmen kann.
 - 2. Mitarbeiter der Schülerbetreuung / Ferienbetreuung durch Äußerungen der sorgeberechtigten Personen sowie betreuten Kinder bedroht oder beleidigt werden.
 - 3. Schulkinder trotz wiederholter Ermahnung durch ungehöriges Betragen die Betreuung ernsthaft stören.

- (2) Kommt der Gebührenschuldner mit der Entrichtung der festgesetzten Gebühren für einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten in Verzug und entrichtet er die geschuldeten Gebühren trotz Mahnung nicht, kann die Aufnahme in die Schülerbetreuung / Ferienbetreuung ganz oder teilweise widerrufen werden. Dies gilt auch, wenn ein Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung besteht.

§ 15 Sonstiges

Die Betreuung an Grundschulen im Rahmen der verlässlichen Grundschule und der kommunalen Nachmittagsbetreuung ist keine schulische Veranstaltung.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 14.09.2026 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung über die kommunale Nachmittagsbetreuung der Stadt Hockenheim vom 23.12.2004 sowie die Satzung über das Betreuungsangebot an Grundschulen im Rahmen der verlässlichen Grundschule vom 23.12.2004 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Hockenheim geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Hockenheim, den 25.06.2026

gez.

Marcus Zeitler

Oberbürgermeister

ANLAGE ZUR SATZUNG

über das Betreuungsangebot an Grundschulen im Rahmen der verlässlichen Grundschule und der kommunalen Nachmittagsbetreuung der Großen Kreisstadt Hockenheim

Gemäß § 10 Abs. 1 der Satzung über das Betreuungsangebot an Grundschulen im Rahmen der verlässlichen Grundschule und der kommunalen Nachmittagsbetreuung sind für die Benutzung des Betreuungsangebots Gebühren zu erheben.
Diese betragen:

Für die verlässliche Grundschule:

	<i>Betreuung 7.00 – 13.30 Uhr</i>	<i>Betreuung 7.00 – 14.30 Uhr</i>
a) Die Gebühren gemäß § 10 Abs. 2 betragen pro Kind und Monat		
für das 1. Kind	69,00 €	97,00 €
für das 2. Kind bei gleichzeitiger Inanspruchnahme und sind für 10 Monate im Schuljahr zu entrichten.	52,00 €	73,00 €
b) Für die Inanspruchnahme der Ferienbetreuung gemäß § 10 Abs. 2 sind		
für das 1. Kind	45,00 €	49,50 €
ab dem 2. Kind bei gleichzeitiger Inanspruchnahme pro angemeldete Ferienwoche zu entrichten.	33,50 €	37,00 €

Für die kommunale Nachmittagsbetreuung:

	<i>Betreuung 14.30 – 16.30 Uhr</i>
c) Die Gebühren gemäß § 10 Abs. 2 betragen pro Kind und Monat	
für das 1. Kind	152,00 €
für das 2. Kind bei gleichzeitiger Inanspruchnahme und sind für 10 Monate im Schuljahr zu entrichten.	114,00 €
d) Für die Inanspruchnahme der Ferienbetreuung gemäß § 10 Abs. 2 sind	
für das 1. Kind	83,50 €
ab dem 2. Kind bei gleichzeitiger Inanspruchnahme pro angemeldete Ferienwoche zu entrichten.	62,50 €